

G 2019-005

# Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsverordnung)

Änderung vom 5. Februar 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 866a  
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,  
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,  
beschliesst:*

## I.

Die Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsverordnung) vom 12. Dezember 1995<sup>1</sup> in der vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 in Kraft stehenden Fassung wird wie folgt geändert:

**§ 2a Absatz 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 2<sup>bis</sup>** (neu), **Abs. 2<sup>ter</sup>** (neu)

<sup>1</sup> Eltern oder Elternteile, unter deren Obhut Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr leben, haben für das Jahr 2017 Anspruch auf die Verbilligung der anrechenbaren Prämien der Kinder um die Hälfte, sofern die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 5 des Prämienverbilligungsgesetzes erfüllt sind und ihr massgebendes Einkommen im Sinn von § 7 Absätze 2–6 des Prämienverbilligungsgesetzes 78154 Franken nicht übersteigt.

<sup>1</sup> SRL Nr. 866a

<sup>2</sup> Die Prämien von jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Altersjahr werden für das Jahr 2017 um die Hälfte verbilligt, sofern diese die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 5 des Prämienverbilligungsgesetzes erfüllen und eine mindestens sechs Monate dauernde Ausbildung absolvieren, welche einen Anspruch auf eine Ausbildungszulage gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006<sup>2</sup> begründet. Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, besteht der Anspruch auf eine hälftige Verbilligung der Prämien zudem nur, wenn das gemeinsame massgebende Einkommen im Sinn von § 7 Absätze 2–6 des Prämienverbilligungsgesetzes 78 154 Franken nicht übersteigt.

<sup>2bis</sup> Personen, die für das Jahr 2017 kein Gesuch um Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung gestellt haben, können dies bis Ende Oktober 2019 nachholen.

<sup>2ter</sup> Das Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern prüft die abgewiesenen Gesuche und die neu eingereichten Gesuche um Verbilligung von Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung für das Jahr 2017 gestützt auf die Einkommensgrenze gemäss den Absätzen 1 und 2. Allfällige geschuldete Beträge sind den Krankenversicherern auszuführen.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

<sup>2</sup> SR 836.2

**IV.**

Die Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 5. Februar 2019

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident: Robert Küng

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner